



FELDHEIM

Regionales Alters- und
Pflegezentrum

Taxordnung 2021



Feldheimstr. 1, 6260 Reiden • Tel. 062 749 49 49 • info@feldheim-reiden.ch • www.feldheim-reiden.ch • PC 60-4006-0 • IBAN CH24 0077 8010 5000 0490 0

Trägerschaft: Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim: Altishofen mit Ebersecken, Dagmersellen mit Buchs und Uffikon, Egotzwil, Nebikon, Pfaffnau, Reiden mit Langnau und Richenthal, Roggliswil, Schötz, Wauwil, Wikon

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden und Gäste des Feldheims, Regionales Alters- und Pflegezentrum in Reiden. Sie tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

ZSR-Nr. O 7016.03

GLN-Nr. 7601002051149

Bankverbindung: Luzerner Kantonalbank AG, 6003 Luzern
CH24 0077 8010 5000 0490 0

2. Taxen

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines 1er-Zimmers.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus

- Grundtaxe
- Pflorgetaxe
- Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

2.1 Grundtaxe (Pension und Betreuung)

Diese Taxe deckt die Grundleistungen des Heimes wie Vollpension und weiteren Dienstleistungen ab.

- | | |
|---|------------|
| ▪ Grundtaxe (Hotellerie und Betreuung) | CHF 143.00 |
| ▪ Reduktion im 2er-Zimmer | CHF 10.00 |
| ▪ Zuschlag Ferienbett | CHF 20.00 |
| ▪ Betreuungszuschlag Wohngruppe für Demenzerkrankte | CHF 15.00 |
| ▪ Investitionszuschlag für Auswärtige | CHF 25.00 |
- Personen, die nicht mindestens zwei Jahre vor dem Heimeintritt in einer Gemeinde des Kantons Luzern gesetzlich geregelten Wohnsitz hatten, zahlen während zwei Jahren ab Eintritt den Investitionszuschlag für Auswärtige.

Was ist in der Grundtaxe inbegriffen?

- Zimmermiete mit Licht, Strom, Heizung, Warmwasser
- Mahlzeiten
- Getränke (Mineralwasser nature, Tee und Kaffee zu den Hauptmahlzeiten)
- Ärztlich verordnete Spezialkost
- Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche
- Normale Wäschebesorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung)
- Anschluss TV-Gemeinschaftsantenne
- Gebühren für Radio- und Fernsehen
- Allgemeine und finanzielle Beratung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Teilnahme an Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten
- Betreuungsleistungen (nicht KVG-pflichtig)

2.2 Pflorgetaxe pro Tag

Die Bemessung des individuellen Pflegebedarfs erfolgt nach dem System-BESA. (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem). Die Ersteinstufung erfolgt nach dem Eintritt. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder mindestens alle sechs Monate.

	Pflegestufe	Pfidgetaxe Brutto	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pfidgetaxe	1	17.00	7.40	9.60	0.00
Pfidgetaxe	2	34.00	14.80	19.20	0.00
Pfidgetaxe	3	57.00	23.00	28.80	5.20
Pfidgetaxe	4	77.00	23.00	38.40	15.60
Pfidgetaxe	5	102.00	23.00	48.00	31.00
Pfidgetaxe	6	122.00	23.00	57.60	41.40
Pfidgetaxe	7	142.00	23.00	67.20	51.80
Pfidgetaxe	8	162.00	23.00	76.80	62.20
Pfidgetaxe	9	182.00	23.00	86.40	72.60
Pfidgetaxe	10	202.00	23.00	96.00	83.00
Pfidgetaxe	11	227.00	23.00	105.60	98.40
Pfidgetaxe	12	247.00	23.00	115.20	108.80
Material nach MiGeL*				0.00	

*MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition entfällt vorläufig.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit CHF 63.00 pro Stunde verrechnet und auf der Pensionsrechnung separat ausgewiesen.

2.2.1 Arztkosten und Medikamente

Im Feldheim besteht freie Arztwahl. Die Verbandsgemeinden verfügen über eigene Hausärzte, welche bereit sind, die Heimbewohner zu betreuen. Die ärztlichen Leistungen werden den Heimbewohnern direkt in Rechnung gestellt und müssen über die individuelle Krankenkasse abgerechnet werden.

Medikamente werden durch den Hausarzt verschrieben und über die Apotheke des Feldheims ausgeliefert. Das Feldheim rechnet die Medikamente direkt mit der Krankenkasse ab.

2.2.2 Spital- und Klinikaufenthalte

Während einem Spital- und Klinikaufenthalt werden mit Ausnahme des Ein- und Austrittstages vom Feldheim keine Pflorgetaxen verrechnet. Die Grundtaxe erfährt keine Reduktion.

2.2.3 Ferien

Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen. Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung allenfalls umfinanziert werden.

2.2.4 Interne Verlegung

Nach Weisung der Heimleitung und Rücksprache mit der zuständigen Kontaktperson kann ein Bewohnender in eine andere Station verlegt werden. Bewohnende der Wohngruppe werden nach Abklingen ihrer Symptome auf eine offene Station verlegt.

2.2.5 Kurzaufenthalt / Ferienbett

Ein Kurzaufenthalt dauert mindestens eine Woche und wird durch Ein- und Austrittstag begrenzt. Für einen Kurzaufenthalt wird pro Tag ein Zuschlag erhoben. Gebühren für TV und Telefon sind nicht geschuldet. Die Zimmeräumung erfolgt am Austrittstag.

2.2.6 Todesfall / Austritt

Im Todesfall oder bei Austritt ist die Grundtaxe während **sieben Tagen** geschuldet. Die Räumung des Zimmers muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Todestag/Austritt erfolgen, ansonsten das Zimmer durch den Technischen Dienst des Feldheimes geräumt wird. Der Aufwand wird in Rechnung gestellt.

2.3 Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen

2.3.1 Private Auslagen

Private Auslagen und besondere Dienstleistungen, die nicht durch den Pflegebedarf bedingt sind, werden nach Aufwand verrechnet, zum Beispiel:

- Taschengelder
- Individuelle Getränke
- Coiffeur
- Pedicure (wird nicht durch Krankenkasse übernommen)
- Hygiene- und Körperpflegemittel
- Zahnärztliche Behandlungen (Rechnungstellung direkt durch Zahnarzt)
- Näh- und Flickarbeiten und chemische Reinigung von Privatwäsche
- Fahrdienst (Rollstuhltaxi, SOS-Fahrten) und Taxifahrten
- Begleitungen durch das Personal ausser Haus
- Arbeiten des Technischen Dienstes
- Wäschebesorgung für Kurzzeitgäste

2.3.2 Übrige Nebenkosten

▪ Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat und unbegrenzte Inlandgespräche)	pro Monat	CHF	30.00
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Miete Fernsehapparat	pro Monat	CHF	30.00
▪ Parkplatz-Miete priv. Auto Bewohner	pro Monat	CHF	50.00
▪ Organisationspauschale Zahnmobil		CHF	40.00
▪ Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	CHF	5.00
▪ Leistungen im Todesfall		CHF	350.00
▪ Schlussreinigung 1er-Zimmer, pauschal		CHF	300.00
▪ Schlussreinigung 2er-Zimmer, pauschal		CHF	200.00
▪ Schlussreinigung Ferienbett 1er-Zimmer, pauschal		CHF	150.00
▪ Schlussreinigung Ferienbett 2er-Zimmer, pauschal		CHF	100.00
▪ Zimmerräumung durch Heim zuzüglich Entsorgungskosten	pro Stunde	CHF	60.00
▪ Übermässige Abnutzung von Zimmer und Einrichtung			nach Aufwand

2.4 Bemerkungen

2.4.1 Ein- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage gelten als Pflagestage.

2.4.2 Haushalt-Versicherung/Haftpflicht-Versicherung

In der Grundtaxe sind automatisch pro Bewohnenden eine Versicherung gegen Mobiliarschaden bei Feuer, Wasser und Einbruch von CHF 10'000.00 sowie eine Privat-Haftpflichtversicherung mit CHF 20 Mio. pro Schadenfall inbegriffen. Der Selbstbehalt für Bewohnende beträgt im Schadensfall CHF 500.00.

Einfacher Diebstahl, darunter fallen Schäden durch Diebstahl die weder als Einbruch noch als Beraubung gelten, sind nicht versichert.

3. Verpflichtung

3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Deshalb ist die Rechnung innert 10 Tagen fällig und zu begleichen. Das Feldheim empfiehlt die Monatsrechnung mittels Lastschriftverfahren (LSV/DD) bei der Bank oder Post bezahlen zu lassen. Die Verwaltung ist Ihnen dabei gerne behilflich.

3.2 Akontozahlung

Mit der ersten Heimrechnung wird dem Bewohnenden eine unverzinsliche Akontozahlung von CHF 5'000.00 verrechnet. In Ausnahmefällen wird dieser Betrag bereits beim Heimeintritt erhoben. Diese Akontozahlung wird in der letzten Rechnung nach Austritt / Todesfall wieder gutgeschrieben.

3.3 Kündigung

Der Aufenthalt kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden.

4. Allgemeines

4.1 Sozialversicherungen

Die Heimleitung ist Bewohnenden und deren Finanzverantwortlichen bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und weitere Sozialversicherungs-Leistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen. Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen muss innerhalb eines Monats seit Heimeintritt bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes erfolgen.

Die individuell geregelten Jahresfranchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse gehen zu Lasten der Bewohnenden und können, falls Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht, zur Rückerstattung bei der örtlichen AHV-Zweigstelle eingereicht werden.

4.1.1 Krankenkassenprämienverbilligung

Die Anmeldung für die Prämienverbilligung ist jeweils durch den Bewohnenden oder dessen Vertreter einzureichen. Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten die Prämienverbilligung automatisch. Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos an die Krankenkasse, welche reduzierte Prämienrechnungen ausstellt. Die Antragsformulare und Merkblätter können im Internet unter www.was-luzern.ch/ak, direkt bei der WAS, Ausgleichskasse Luzern, Postfach, 6000 Luzern 15 oder bei allen örtlichen AHV-Zweigstellen bezogen werden.

4.1.2 Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Bewohnende, welche auf Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten nach einer Wartefrist von einem Jahr auf Antrag eine Hilflosenentschädigung. Eine Anmeldung ist Sache des Bewohnenden, wobei das Feldheim für die Geltendmachung Hilfestellungen leistet.

Die monatliche Rente beträgt:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| ▪ kleine Hilflosigkeit | bei Heimaufenthalt kein Anspruch |
| ▪ mittlere Hilflosigkeit | CHF 593.00 |
| ▪ schwere Hilflosigkeit | CHF 948.00 |

Dieser Betrag kann gemäss Pflegefinanzierungsgesetz zur Finanzierung der Grundtaxe/inkl. Verrechnungen verwendet werden.

4.2 Solidaritätsfonds

Können die Taxen trotz maximalen Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung nicht voll gedeckt werden, kann bei der Heimleitung ein Gesuch für einen Beitrag aus diesem Fonds gestellt werden.

4.3 Anlaufstelle Taxordnung

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhange mit der Taxordnung ist die Leitung des Feldheims.

4.4 Unabhängige Beschwerdestelle


Bei Differenzen steht den Bewohnenden bzw. deren Vertreter der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) Tel. 058 450 60 60 beratend zur Verfügung.


Reiden, 10. November 2020

**Gemeindeverband
Regionales Alters- und
Pflegezentrum Feldheim**

Präsident

Sekretär


Hans Luternauer


Georg Graweid